

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

• Gesetz: ArbGG § 72 Streitwertrevision

- Leitsätze:
1. Wert des Beschwerdegegenstandes im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG ist der Wert dessen, was das mit der Revision angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts dem Revisionskläger versagt hat. Ist Revisionskläger der auf Zahlung in Anspruch genommene Beklagte, dann ergibt sich der Wert des Beschwerdegegenstandes aus dem Umfang seines Klageabweisungsantrages, den er vor dem Landesarbeitsgericht gestellt hat.
 2. Beläuft sich die Klageforderung auf mehr als 6.000,-- DM, hat aber der Beklagte in erster Instanz einen Teilbetrag anerkannt und demgemäß in beiden Vorinstanzen Klageabweisung nur hinsichtlich eines unter 6.000,-- DM liegenden Betrages der Klageforderung beantragt, dann ist seine Revision selbst bei voller Verurteilung durch die vorinstanzlichen Gerichte wegen Nichterreichung des Beschwerdewertes unzulässig. Dem kann der Revisionskläger (Beklagte) nicht damit begegnen, daß er in der dritten Instanz den Antrag auf Abweisung der Klage in vollem Umfange, d. h. hinsichtlich eines über 6.000,-- DM liegenden Betrages, stellt.

Aktenzeichen: 3 AZR 417/65

Urteil des BAG vom 29. Juli 1966 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erkündet am
9. Juli 1966

ez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 1966 durch den Senatspräsidenten Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Handrack für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 31. März 1965 - 6 Sa 463/64 - wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger stand als technischer Angestellter im Dienst der Beklagten. Die Parteien hatten ein Wettbewerbsverbot für die Zeit nach dem Ausscheiden des Klägers vereinbart und darauf die Bestimmungen der §§ 74 ff. HGB für anwendbar erklärt. Mit seiner Klage hat der Kläger die Zahlung von Karenzentschädigung für die Monate Juni bis einschließlich Dezember 1963 mit zusammen 6.188,-- DM gefordert. Die Klägerin hat die Klageforderung in Höhe von 1.050,- DM anerkannt und demgemäß in erster Instanz beantragt, die Klage abzuweisen, soweit mehr als 1.050,-- DM verlangt worden. Der Kläger hat in Höhe des anerkannten Betrages die Verurteilung der Beklagten gemäß dem Anerkenntnis beantragt.

Das Arbeitsgericht hat aufgrund der ersten Verhandlung vor der Kammer durch Urteil vom 22. Juni 1964 der Klage in vollem Umfange stattgegeben und in den Gründen ausgeführt, in Höhe von 1.050,-- DM sei die Beklagte aufgrund ihres Anerkenntnisses zu verurteilen; wegen des weiteren Betrages (6.188,-- abzüglich 1.050,-- = 5.138,-- DM) sei die Klage sachlich begründet. Den Wert des Streitgegenstandes hat das Arbeitsgericht auf 6.188,-- DM festgesetzt.

Vor dem Landesarbeitsgericht hat die Beklagte beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage insoweit abzuweisen, als die Beklagte zu mehr als 1.050,-- DM verurteilt worden ist, während der Kläger um Zurückweisung der Berufung gebeten hat.

Das Landesarbeitsgericht hat durch sein Urteil vom 31. März 1965 das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise dahin abgeändert, daß es die Beklagte



zur Zahlung von 6.083,-- DM verurteilt hat. In den Gründen ist ausgeführt, daß die Beklagte den über 1.050,-- DM hinausgehenden Betrag nicht in voller Höhe, sondern aufgrund einer anderen mit § 74 c HGB zusammenhängenden Berechnungsmethode nur vermindert um den Betrag von 105,-- DM verlangen könne. Die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts ist unverändert geblieben, die Revision nicht zugelassen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte den Antrag, unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts das Urteil des Arbeitsgerichts dahin abzuändern, daß die Klage in vollem Umfange abgewiesen wird. Der Kläger hält die Revision für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet.

Entscheidungsgründe:

Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat, auch eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG nicht behauptet ist, kann die Revision nur als sogenannte Streitwertrevision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG statthaft sein. Das ist indessen nicht der Fall.

1. Der Kläger hat einen Zahlungsanspruch erhoben. In einem solchen Fall ist die Revision nicht schon dann statthaft, wenn der vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die Mindestrevisionssumme erreicht (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG). Es kommt vielmehr auf den Wert des Beschwerdegegenstandes im Sinne der Beschwerde an (§ 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG). Folglich ist in einem Fall der vorliegenden Art nicht nur die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts, sondern auch die Neufestsetzung des Streitwertes durch das Landesarbeitsgericht, an der es



hier fehlt, obwohl sie gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG notwendig gewesen wäre, für die Zulässigkeit der Revision grundsätzlich ohne Bedeutung. Es scheiden deshalb auch die Überlegungen aus, die das erkennende Gericht für die Fälle der unrichtigen Streitwertfestsetzung angestellt hat (vgl. zuletzt BAG AP Nr. 18 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision mit weiteren Hinweisen und ausführlicher Anmerkung von Diederichsen). Insbesondere gilt es hier nicht, ein Vertrauen zu schützen, das die Parteien und deren Prozeßvertreter normalerweise in die Richtigkeit der Streitwertfestsetzung setzen dürfen. Es bedarf vielmehr bei Anwendung des § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG lediglich einer leicht durchzuführenden Berechnung, da nur feststehende Zahlen, nämlich die regelmäßig in Deutscher Mark bezifferten Zahlungsansprüche, zu addieren oder zu subtrahieren sind.

2. Der Wert des Beschwerdegegenstandes im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG ist ebenso wie im § 511 a Abs. 1 ZPO und in § 546 Abs. 1 ZPO der Wert der Beschwer. Eine Beschwer liegt vor, wo die vorinstanzliche Entscheidung dem Rechtsmittelkläger etwas versagt, was er beantragt hat (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 28. Aufl., Grundz. 3 vor § 511 mit Hinweisen). Der Wert der Beschwer ist demnach der Wert dessen, was die Entscheidung dem Rechtsmittelkläger versagt hat (Baumbach-Lauterbach, aaO, § 511 a Anm. 3 A). Ist wie hier Rechtsmittelkläger der auf Zahlung in Anspruch genommene Beklagte, dann ergibt sich der Wert der Beschwer aus dem Umfang seines Klageabweisungsantrages.

Die Beklagte hat im zweiten Rechtszug ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Urteils (§. 8) in der mündlichen Verhandlung am 24. März 1965 (Bl. 108 Vor A) den mit Schriftsatz vom 7. Juli 1964 (Bl. 77 VorA) angekündigten Antrag gestellt, die Klage insoweit abzuweisen, als sie vom Arbeitsgericht zu mehr

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

als 1.050,-- DM verurteilt worden ist. Da das Arbeitsgericht dem Kläger 6.188,-- DM zuerkannt hat, hat die Beklagte durch den Berufungsantrag ihre Beschwerde gegenüber dem erstinstanzlichen Urteil auf den Unterschiedsbetrag zwischen 6.188,-- DM und 1.050,-- DM, das heißt auf 5.138,-- DM begrenzt. Dies ist der Wert des Beschwerdegegenstandes in der zweiten Instanz. Selbst wenn das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten in vollem Umfange zurückgewiesen hätte, würde dieser Beschwerdewert für die Revisionsfähigkeit des Urteils des Landesarbeitsgericht nicht ausreichen. Tatsächlich hat das Landesarbeitsgericht der Berufung der Beklagten in Höhe von 105,-- DM stattgegeben. Dadurch sinkt der Wert des Beschwerdegegenstandes, wie er sich am Ende des zweiten Rechtszuges dargestellt hat, noch weiter auf 5.033,-- DM ab.

3. Allein dieser Wert ist für Frage der Statthaftigkeit der Revision der Beklagten maßgebend. Denn es kommt für die Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes auf den Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels an (vgl. auch BAG 3, 265 = AP Nr. 1 zu § 91 a ZPO und die Hinweise im Beschluß und in der Anmerkung von Baumgärtel, AP, aaO).

Der in der Urteilsformel des Landesarbeitsgerichts genannte Betrag von 6.083,-- DM stellt, wie die Gründe des Urteils ergeben, die Zusammenfassung aller im Rahmen dieses Rechtstreites dem Kläger zuerkannten Zahlungsbeträge dar. Er umfaßt insbesondere auch die von der Beklagten schon im ersten Rechtszug anerkannten und gemäß ihrem Berufungsantrag nicht mehr in den zweiten Rechtszug gelangten 1.050,-- DM. Die Urteilsformel des Landesarbeitsgericht dient deshalb lediglich der Klarstellung und kann nicht so verstanden werden, daß das Landesarbeitsgericht sachlich über die 1.050,-- DM noch einmal entschieden hätte. Den Wert des Beschwerdegegenstandes gibt sie nicht wieder.

- 6 -



Die Beklagte hat den Beschwerdewert auch nicht dadurch auf einen über der Revisionsgrenze liegenden Wert ändern können, daß sie in dritter Instanz beantragt hat, die Klage in vollem Umfange abzuweisen, womit gemäß ihrer Revisionsbegründung erkennbar gemeint war, auch den Teilbetrag von 1.050,-- DM der Klageforderung, den sie früher anerkannt hatte, in die Entscheidung des Revisionsgerichts einzubeziehen. Dies scheitert hier schon daran, daß das Urteil des Arbeitsgerichts in Höhe von 1.050,-- DM spätestens mit dem Ende der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht rechtskräftig geworden ist. Eine neue Verhandlung und Entscheidung über den rechtskräftig entschiedenen Teil der Klage wäre dem Senat nicht möglich gewesen. Im übrigen ist die Erweiterung des Klageantrags und ebenso des Klageabweisungsantrags ohnehin in der Revisionsinstanz in der Regel unzulässig (BAG AP Nr. 17 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision mit Hinweisen und zust. Anmerkung von Baumgärtel). Somit ist auch dieser Versuch der Beklagten, ihr Begehren im Wege einer statthaften Revision zu verfolgen, vergeblich. Der Wert des Beschwerdegegenstandes, auf den es nach § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG allein ankommt, liegt unter der gesetzlichen Grenze von mehr als 6.000,-- DM.

Prof. Dr. Stumpf
ist beurlaubt

gez. Hilger

Dr. Gröninger

Hilger.

Röglin

Handrack



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

